Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/4/26 B123/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §33 Abs1 FremdenG 1997.

Zur Begründung des Antrages führt der Beschwerdeführer aus, daß der Vollzug des Bescheides für ihn aufgrund der Tatsache einer langjährigen, näher darge- und belegten Geschwürerkrankung und im Hinblick auf das nicht funktionierende Gesundheitswesen und mangelnden Sozialversicherungsschutz "in Jugoslawien" mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B123.1999

Dokumentnummer

JFR_10009574_99B00123_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at